

Neufassung der

Satzung

über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal

(Straßenbaubeitragssatzung –BS–)

vom 17.06.94

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. April 1992 (GV.NW S. 124) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW S. 561) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 30. Mai 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenbaubeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für straßenbauliche Maßnahmen Straßenbaubeiträge, soweit nicht das Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden ist.
- (2) Straßenbauliche Maßnahmen im Sinne dieser Satzung sind die Herstellung (einschließlich der Erneuerung), Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB), die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) oder die im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegenen Grundstücke, denen durch eine straßenbauliche Maßnahme eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit vermittelt wird.
- (4) Der Straßenbaubeitrag wird nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung festgesetzt.

§ 2

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 Abs. 2 sind:

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwege mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. **Haupteerschließungsstraßen:**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten sowie innerhalb oder außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind,
3. **Hauptverkehrsstraßen:**
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen,
4. **Hauptgeschäftstraßen:**
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, Gaststätten oder Büro- und Geschäftsräumen im Erdgeschoß überwiegt, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind,
5. **Fußgängergeschäftstraßen:**
Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist.
6. **Sonstige Fußgängerbereiche:**
Straßen und Wege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist,
7. **Verkehrsberuhigte Bereiche:**
Straßen, bei denen der Verkehrsraum durch die funktionelle Aufteilung so gestaltet ist, daß er ganz oder teilweise von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann,
8. **Plätze:**
Verkehrsflächen, deren Gestalt nicht durch eine bandförmige Längsrichtung gekennzeichnet ist und die wesensmäßig durch andere Formen bestimmt werden (Dreieck, Quadrat, Rechteck, Vieleck, Kreis usw.),
9. **Selbständige Parkplätze:**
Verkehrsflächen, die zum Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind, soweit sie nicht Bestandteil von den unter Nr. 1 bis Nr. 8 genannten Straßen, Wegen und Plätzen sind.

§ 3

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen gehört der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
1. Fahrbahnen einschließlich Busbuchten und Rinnen,
 2. Gehwegen einschließlich Bordsteinen,
 3. Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteinen,
 4. kombinierten Rad- und Gehwegen einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteinen,

4. kombinierten Rad- und Gehwegen einschließlich Sicherheitssteifen und Bordsteinen,
5. Parkstreifen einschließlich Bordsteinen,
6. Trennstreifen einschließlich Bordsteinen,
7. Beleuchtungsanlagen,
8. Entwässerungsanlagen,
9. Fußgängergeschäftsstraßen,
10. sonstigen Fußgängerbereichen,
11. verkehrsberuhigten Bereichen,
12. Plätzen,
13. selbständigen Parkplätzen,

einschließlich des Straßenzubehörs, der notwendigen Freilegung der Flächen, des notwendigen Unterbaus, der notwendigen Erhöhungen, Vertiefungen, Böschungen, Schutz- oder Stützmauern sowie der notwendigen vermessungstechnischen Arbeiten und des notwendigen Grunderwerbs (einschließlich der Erwerbsnebenkosten). Zum Grunderwerb gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend hierfür ist der Wert bei Beginn der Maßnahme.

§ 4

Anteil der Allgemeinheit und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

(1) Der nach § 3 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird anteilmäßig gekürzt, wenn und soweit die ausgebauten Anlagen die unter Nr. 1 bis Nr. 9 Spalten 2 und 3 festgesetzten Breiten oder Flächen anrechenbare Breiten überschreiten. Von dem so gekürzten beitragsfähigen Aufwand tragen die Beitragspflichtigen die unter Nr. 1 bis Nr. 9 Spalte 4 genannten Vomhundertsätze:

1	2	3	4
Straßen, Wege und Plätze	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen	
	in Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit den in § 7 Abs. 1 Nr. 4 genannten Nutzungsarten	in sonstigen Gebieten im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie in Gebieten des Außenbereiches nach § 35 BauGB	

1. Anliegerstraßen

Teileinrichtungen:

a)	Fahrbahn	8,50 m	(5,50 m)	5,50 m	(3,50 m)	60 v. H.
b)	Gehwege	35,00 m	(2,50 m)	5,00 m	(2,50 m)	70 v. H.
c)	Radwege	3,40 m	(1,70 m)	3,40 m	(1,70 m)	60 v. H.
d)	kombin. Rad-/Gehwege	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m	(2,50 m)	60 v. H.
e)	Parkstreifen	6,00 m	(3,00 m)	5,00 m	(2,50 m)	70 v. H.

f)	Trennstreifen	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m	(2,50 m)	70 v. H.
g)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	27,90 m	(15,20 m)	23,90 m	(12,70 m)	60 v. H.

2. Hauptschließungsstraßen

Teileinrichtungen:

a)	Fahrbahn	8,50 m	(5,50 m)	6,50 m	(3,30 m)	40 v. H.
b)	Gehwege	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m	(2,50 m)	60 v. H.
c)	Radwege	3,40 m	(1,70 m)	3,40 m	(1,70 m)	40 v. H.
d)	kombin. Rad-/ Gehwege	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m	(2,50 m)	50 v. H.
e)	Parkstreifen	6,00 m	(3,00 m)	5,00 m	(2,50 m)	60 v. H.
f)	Trennstreifen	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m	(2,50 m)	60 v. H.
g)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	27,90 m	(15,20 m)	24,90 m	(12,70 m)	40 v. H.

3. Hauptverkehrsstraßen

Teileinrichtungen:

a)	Fahrbahn	8,50 m	(5,50 m)	8,50 m	(5,50 m)	20 v. H.
b)	Gehwege	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m	(2,50 m)	60 v. H.
c)	Radwege	3,50 m	(1,70 m)	3,40 m	(1,70 m)	30 v. H.
d)	kombin. Rad-/ Gehwege	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m	(2,50 m)	40 v. H.
e)	Parkstreifen	6,00 m	(3,00 m)	5,00 m	(2,50 m)	60 v. H.
f)	Trennstreifen	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m	(2,50 m)	60 v. H.
g)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	27,90 m	(15,20 m)	26,90 m	(14,70 m)	30 v. H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

Teileinrichtungen:

a)	Fahrbahn	8,50 m	(5,50 m)	7,50 m	(4,00 m)	50 v. H.
b)	Gehwege	12,00 m	(6,00 m)	12,00 m	(6,00 m)	70 v. H.
c)	Radwege	3,40 m	(1,70 m)	3,40 m	(1,70 m)	50 v. H.
d)	kombin. Rad-/ Gehwege	12,00 m	(6,00 m)	12,00 m	(6,00 m)	60 v. H.
e)	Parkstreifen	6,00 m	(3,00 m)	5,00 m	(2,50 m)	70 v. H.
f)	Trennstreifen	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m	(2,50 m)	70 v. H.
g)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	34,90 m	(18,70 m)	32,90 m	(16,70 m)	50 v. H.

5. Fußgänger-geschäftsstraßen

Befestigung einschl. Beleuchtungs- und Ent- wässerungsanlagen	17,00 m	(8,50 m)	17,00	(8,50 m)	50-70 v. H.
---	---------	----------	-------	----------	-------------

6. Sonstige Fußgängerbereiche

Befestigung einschl. Beleuchtungs- und Ent- wässerungsanlagen	17,00 m	(8,50 m)	17,00 m	(8,50 m)	40-70 v. H.
---	---------	----------	---------	----------	-------------

7. Verkehrsberuhigte Bereiche

Befestigung einschl. Beleuchtungs- und Ent- wässerungsanlagen	20,00 m	(10,00 m)	16,00 m	(8,00 m)	40-70 v. H.
---	---------	-----------	---------	----------	-------------

8. Plätze

Befestigung einschl. Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	bis zu 20 v. H. der Summe der sich für das Abrechnungsge- biet nach Maßgabe des § 6 ergebenden Grundstücksflächen				40 – 70 v. H.
---	--	--	--	--	---------------

9. Selbständige Parkplätze

Befestigung einschl. Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	bis zu 20 v. H. der Summe der sich für das Abrechnungsge- biet nach Maßgabe des § 6 ergebenden Grundstücksflächen				60 v. H.
---	--	--	--	--	----------

Die in den Spalten 2 und 3 in Klammern gesetzten Breiten beziehen sich auf einseitig erschließende Anlagen.

(2) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 werden wie folgt ermittelt:

1. Die in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 7 Spalten 2 und 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der jeweiligen Teileinrichtung durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
2. Die jeweils anrechenbaren Breiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 Buchstabe g) genannten Teileinrichtungen ergeben sich aus der Summe der anrechenbaren Breiten der in der Straße flächenmäßig vorhandenen Teileinrichtungen.
3. Endet eine Straße mit einer Wendeanlage, erhöhen sich die in Abs. 1 festgesetzten Maße für den Bereich der Wendeanlage maximal um das 2 1/2fache.
4. Ist eine Straße durchgehend ohne Parkstreifen angelegt, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn bei einseitig fehlenden Parkstreifen um 2 m und bei beidseitige feh-

lenden Parkstreifen um 4 m falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

5. Ist eine Fahrbahn mit Busbuchten ausgestattet, erhöht sich die anrechenbare Breite entsprechend. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn darf dabei um nicht mehr als 0,50 m überschritten werden.

(3) Erschließt eine Anlage Gebiete, für die sich gemäß Abs. 1 und Abs. 6 unterschiedliche anrechenbare Breiten ergeben, werden Abschnitte gebildet und diese gesondert abgerechnet. Ist eine solche Abschnittsbildung nicht zulässig, wird der beitragsfähige Aufwand nach dem zwischen den unterschiedlichen anrechenbaren Breiten liegenden Mittelwert berechnet.

(4) Ergeben sich hinsichtlich einer straßenbaulichen Maßnahme aufgrund des Abs. 1 unterschiedliche Anteile für die Beitragspflichtigen, werden Abschnitte gebildet und diese gesondert abgerechnet. Ist eine solche Abschnittsbildung nicht zulässig, werden die Verteilung die für die Beitragspflichtigen günstigeren Anteile zugrunde gelegt.

(5) Für die in Abs. 1 Nr. 5 bis Nr. 8 genannten Straßen, Wege und Plätze wird der Anteil der Beitragspflichtigen innerhalb des festgesetzten Rahmens durch Einzelsatzung bestimmt.

(6) Für die notwendige Einordnung der in Abs. 1 Spalten 2 und 3 genannten Gebiete ist § 7 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Verteilungsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte und um die Anteile der Allgemeinheit nach § 4 verminderte beitragsfähige Aufwand ergibt den umlagefähigen Aufwand. Der umlagefähige Aufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen (§ 6) unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen, gewerblichen oder sonstigen beitragsrechtlich relevanten Nutzung (§ 7) zu verteilen.

(2) Die stadteigenen Grundstücke werden bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands wie die anderen erschlossenen Grundstücke berücksichtigt.

§ 6

Grundstücksfläche

(1) Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung ergibt sich im Bereich eines Bebauungsplans mit den erforderlichen Festsetzungen über die baulichen, gewerblichen oder sonstigen beitragsrechtlich relevanten Nutzungen aus diesen Vorgaben.

(2) Bestehen die nach Abs. 1 erforderlichen planungsrechtlichen Festsetzungen nicht, wird bei Grundstücken, die

1. unmittelbar an die abzurechnende Anlage grenzen, die Fläche bis zu einem Abstand von 50 m zu dieser Anlage,

2. nicht an die abzurechnende Anlage grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche bis zu einem Abstand von 50 m zu der der Anlage am stärksten zugewandten Grundstücksseite (bei gleichermaßen zugewandten Grundstücksseiten die längste)

zugrunde gelegt.

Geht die tatsächliche beitragsrechtlich relevante Nutzung darüber hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze dieser Nutzung bestimmt wird, es sei denn, sie wird ausschließlich von einer anderen als der abzurechnenden Anlage tatsächlich verwirklicht. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die abzurechnende Anlage ein selbständiger Parkplatz nach § 2 Nr. 9, wird die Grundstücksfläche mit der Maßgabe ermittelt, daß an die Stelle des abzurechnenden Parkplatzes die das Grundstück erschließenden Straßen, Wege und Plätze treten.

§ 7

Art und Maß der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung der Unterschiede von Art und Maß der Nutzung werden die Grundstücksflächen mit folgenden Vomhundertsätzen vervielfältigt:

Gebietsart	Vomhundertsatz				für jedes weitere Vollgeschoß
	Zahl der Vollgeschosse 1	2	3	4	
1. Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete	60	80	90	100	10
2. Kleinstadsiedlungsgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete sowie Dorfgebiete	100	160	200	213	15
3. Mischgebiete und Sondergebiete, soweit deren Nutzungsarten nicht unter Nr. 1, 4 und 5 aufgeführt sind	150	240	300	320	20
4. Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete und Sondergebiete mit der Nutzungsart Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,					

	Gebiete für Messen, Ausstellungen Kongresse, Hochschulen und Kliniken	200	320	400	440	25
5.	Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind, denen aber im Hinblick auf die durch eine straßenbauliche Maßnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile eine vor- teilsrelevante Inanspruch- nahmemöglichkeit vermittelt wird (z. B. Friedhöfe, Klein- und Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Camping und Tennisplätze, Schwimm- bäder) einschließl. der dazu gehörenden Gebäude von untergeordneter – nicht prägender – Bedeutung				50	

(2) Die Art der Nutzung wird bei der Ermittlung der anzuwendenden Vomhundertsätze berücksichtigt, indem die erschlossenen Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans entsprechend seinen Festsetzungen zugeordnet werden. Bestehen hiernach für ein Grundstück unterschiedliche Festsetzungen über die in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Gebiete, so werden die Grundstücksteile entsprechend berücksichtigt.

Soweit es sich um einen übergeleiteten Bebauungsplan im Sinne des § 173 Abs. 3 BBauG handelt, werden die darin festgesetzten Baugebiete wie folgt eingeordnet:

Kleinsiedlungsgebiete	wie Kleinsiedlungsgebiete	i. S. § 2	:
Wohngebiete	wie allgem. Wohngebiete	i. S. § 4	:
Kleingewerbegebiete	wie Mischgebiete	i. S. § 6	> BauNVO
Geschäftsgebiete	wie Kerngebiete	i. S. § 7	:
Großgewerbegebiete	wie Industriegebiete	i. S. § 9	:

Soweit keine Nutzungsart festgelegt ist, werden die erschlossenen Grundstücke entsprechend der Eigenart der näheren Umgebung nach Maßgabe der in den §§ 2 ff. BauNVO angegebenen Merkmale zugeordnet. Ist dies nicht möglich oder liegen einzelne baulich, gewerblich oder in sonstiger beitragsrechtlich relevanter Weise genutzte Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB, werden die in Abs. 1 Nr. 3 geregelten Vomhundertsätze angewendet.

(3) Das Maß der Nutzung wird bei der Ermittlung der anzuwendenden Vomhundertsätze berücksichtigt, indem die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen ist, die in einem Bebauungsplan für das einzelne Grundstück oder für die sich nach Abs. 2 Satz 2 ergebenden Teile eines Grundstücks festgesetzt ist.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, die vollständig über der Geländeoberfläche liegen. Dach- und Staffelgeschosse sind auch dann keine Vollgeschosse, wenn sie nach den baurechtlichen Bestimmungen auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet werden. Jedes Gebäude hat mindestens ein Vollgeschoß.

Sind nur Baumassenzahlen in einem Bebauungsplan festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8; Bruchteile werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Bestehen für Grundstücke keine planungsrechtlichen Festsetzungen über die zulässige Zahl der Vollgeschosse bzw. über die zulässige Baumassenzahl, werden die anzuwendenden Vomhundertsätze wie folgt ermittelt:

1. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan

- a) eine Hauptgesims-, Trauf-, First- oder Gebäudehöhe festgesetzt ist, werden je 3,20 m Höhe als ein Vollgeschoß gehört; eine verbleibende Resthöhe zählt als ein weiteres Vollgeschoß, wenn sie größer ist als 1,60 m,
- b) eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung,
- c) eine Bebauung mit Garagen, Einrichtungen der Strom-, Gas- bzw. Wasserversorgung und Fernmeldeeinrichtungen,
- d) eine Nutzung für sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene stattfinden soll oder
- e) eine ausschließliche Nutzung als Kirche

festgesetzt ist, wird der Vomhundertsatz für ein Vollgeschoß angewendet. Entsprechendes gilt bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in Gebieten ohne diese Festsetzungen.

2. Soweit Nr. 1 nicht anzuwendend3en ist, wird bei

- a) bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse zugrunde gelegt. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Gebäudes nicht feststellbar, werden je 3,20 m Höhe als ein Vollgeschoß gezählt; eine verbleibende Resthöhe zählt als ein weiteres Vollgeschoß, wenn sie höher ist als 1,60 m. Bauliche Anlagen mit außergewöhnlicher Höhe (z. B. Schornsteine, Türme) als Bestandteil eines Hauptgebäudes bleiben außer Betracht,
- b) unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken der Durchschnittswert – soweit er nach § 34 BauGB zulässig ist – zugrunde zugelegt, der sich aus der auf den erschlossenen bebauten Grundstücken nach Buchstabe a) zu ermittelnden Zahl der Vollgeschosse errechnet. Mindestens wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes bleiben etwa errechnete Bruchteile eines Vollgeschosses unberücksichtigt.

Beitragspflichtige

(1) Beitrags- oder vorausleistungspflichtig ist die Person, in deren Eigentum sich das erschlossene Grundstück im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides befindet. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das erschlossene Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle der in Abs. 1 genannten Person der oder die Erbbauberechtigte.

§ 9

Kostenspaltung

Der Straßenbaubeitrag kann für die

1. Fahrbahn,
2. Gehwege,
3. Radwege,
4. Kombinierten Rad- und Gehwege,
5. Parkstreifen,
6. Trennstreifen,
7. Beleuchtungsanlagen
8. Straßenentwässerungsanlagen

selbständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Oberstadtdirektor oder einer seiner Vertreter.

§ 10

Bildung von Abrechnungsabschnitten

Soweit nicht bereits nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Abrechnungsabschnitte gebildet werden müssen, kann der nach § 4 umlagefähige Aufwand auch für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage ermittelt und erhoben werden. Insoweit entscheidet der Oberstadtdirektor oder einer seiner Vertreter über die Bildung von Abrechnungsabschnitten.

§ 11

Vorausleistung und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zu Höhe des voraussichtlichen Straßenbaubeitrages erheben.

(2) Die Stadt kann vor Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Straßenbaubeitrages treffen. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 12

Fälligkeit

- (1) Straßenbaubeiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall mit der nach § 8 beitragspflichtigen Person vereinbaren, daß der Straßenbaubeitrag oder die Vorausleistung gestundet oder in Raten gezahlt wird. Hierbei soll ein Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten werden. Zinsen sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) § 2 Nr. 4 und Nr. 6; § 3 Abs. 1; § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 Spalte 1 Buchstabe f), Nr. 5, 7, 8 und 9 Spalte 1, Nr. 6 Spalten 1 bis 4 und Abs. 5; § 9 Nr. 6; § 10 treten rückwirkend am 01.01.1983 in Kraft.
- (2) § 4 Abs. 2 Nr. 2 tritt rückwirkend am 26.10.1990 in Kraft.
- (3) Alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 19. Oktober 1990, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 29. Oktober 1992, tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal (Straßenbaubeitragssatzung –BS-) vom 17.06.1994, "Der Stadtbote" Nr. 30/94 vom 23.06.1994